

Zeppelinstr. 8, 30175 Hannover
Telefon: 0511/30762-22
Telefax: 0511/30762-12
info@steuerberater-verband.de
www.steuerberater-verband.de

Ansprechpartnerin:
Rechtsanwältin Imke Sawitzky

PRESSEMITTEILUNG

Hannover, 21.10.2013

BFH hebt Partystimmung bei Betriebsfeiern

Gerade rechtzeitig zu den diesjährigen Betriebsweihnachtsfeiern veröffentlicht der Bundesfinanzhof (BFH) zwei Urteile, die Laune machen. Zwar ist die Teilnahme an einer Betriebsfeier für Mitarbeiter grundsätzlich frei von Steuern und Sozialabgaben. Dies gilt jedoch nur für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr und darf pro Teilnehmer nicht mehr als 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer kosten. Doch dieser Betrag ist nun mehr wert. Wie das kommt, erklärt der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt.

Frei nach dem Motto „Jeder isst von seinem Teller“ werden die Kosten für Begleitpersonen nicht länger den Arbeitnehmern zugerechnet. Die Aufwendungen der Veranstaltung sind vielmehr auf alle Gäste zu verteilen. Anteilige Kosten für teilnehmende Familienangehörige bleiben bei der Berechnung der 110 Euro-Freigrenze der Arbeitnehmer zukünftig außen vor. „Zum Nachweis sollte eine Anwesenheitsliste geführt werden“, rät Elke Knühmann, die Vizepräsidentin des Verbandes.

Einen Nachschlag gibt es außerdem: In einem weiteren Urteil kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass es für die Ermittlung des steuerlichen Vorteils lediglich auf die „objektive Bereicherung“, das heißt den unmittelbaren Konsum, ankommt. Hierunter ist neben Speisen und Getränken auch die musikalische Untermalung des Abends zu fassen. Raummiete und Kosten für den Eventveranstalter zählen jedoch, so der BFH, nicht dazu.

Arbeitgeber können folglich bei der diesjährigen Weihnachtsplanung etwas großzügiger sein. Eine böse Bescherung gibt es nur, wenn der Betrag dennoch überschritten wird. Dann entfällt die Begünstigung und der gesamte Betrag ist steuer- und beitragspflichtig. In diesem Fall kann der Arbeitgeber die Feier zu Gunsten der Arbeitnehmer pauschal mit 25 Prozent versteuern und hierdurch zumindest die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung erreichen.

Bereits in einem früheren Urteil forderte der BFH die Finanzverwaltung überdies auf, den Höchstbetrag alsbald neu zu bemessen. Es empfiehlt sich daher, auch für die nächste Betriebsfeier die Entwicklung der Freigrenze im Blick zu behalten.

Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. vertritt die Interessen von mehr als 5.000 Steuerberaterinnen und Steuerberatern. Der Verband setzt sich für ein bürger- und

mittelstandsfreundliches Besteuerungsverfahren ein und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Bürgern, den Angehörigen der steuerberatenden Berufe und der Finanzverwaltung.